Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 2 (1869)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2.

Berner Schul-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 9. Januar. 1869.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Wer das Berner Schul-Blatt nicht zu halten gedenkt, ist gebeten, diese Nummer zu refüsiren, damit uns beim Bezug der Nachnahmen nicht unnöthige Kosten verursacht werden.

Die Nachnahmen werden mit Nr. 3 bezogen werden. Die Redaktion.

Ein Anzug im Großen Rathe.

II.

Der Anzug Gfeller hat aber noch eine andere Seite. Angenommen, der Große Rath sehe zwar ein, daß der Staat für die Bildung aller Stände, selbst der Bauern und Thierärzte, mehr thue, als für die Berufsbildung der Lehrer, und finde eine ausnahmsweise Behandlung der Lehrer nicht billig, aber er lasse sich zu einer solchen Maßregel verleiten durch die Hoffnung, daß damit dem Lehrermangel entgegengetreten werde, was für Folgen müssen sich dann einstellen?

Wir sind lebhaft überzeugt, daß die Folgen ganz andere sein werden, als der Motionssteller erwartet. Man hat sich vielfach daran gewöhnt, den herrschenden Lehrermangel dem Umstande zuzuschreiben, daß die Lehrer so leicht von ihrem Amte zurücktreten und eine andere, lohnendere Beschäftigung ergreifen können. Um das allein zureichende Mittel einer ökonomischen Besserstellung der Lehrer in seiner Nothwendigkeit nicht erkennen zu müssen, sucht man nach bequemeren Auskunftsmitteln und ist glücklich in dem Gedanken, daß der Staat nur von seiner Macht Gebrauch machen und die Lehrer auf längere Zeit zum Schuldienst zwingen könne, dann werde wie mit einem Zauberstab die herrschende Verlegenheit schwinden. Es ist dies nichts mehr und nichts weniger als eine Illusion, sie zu zerstören, unsre Absicht.

Angenommen, der Große Rath trete in eine Abänderung des Seminargesetzes ein und er thue dies im Sinne des Gfeller'schen Anzugs, so entsteht die erste Frage, auf welchen Zeitpunkt das revidirte Gesetz in Kraft zu treten habe. Offenbar liegt diese Zeit in der Zukunft. Die neue Bestimmung fände also keine Anwendung auf die bereits patentirten und im Amte stehenden Lehrer. Wer von diesen die drei Dienstjahre hinter sich hat, wäre unter allen Umständen seiner Pflicht entbunden und könnte nach wie vor bei der ersten Gelegenheit das Schulamt verlassen. Wenn aber das Gesetz auf die bereits patentirten Lehrer, die zu Hunderten zählen, keine Anwendung fände, wie verhielte es sich dann mit der erwarteten Wirkung? Man hofft, dem gegenwärtigen Lehrermangel mit einer solchen Maßregel abzuhelfen, und der erste Schritt des Nachdenkens zeigt, daß sie für die Gegenwart und die nächsten drei Jahre ohne alle und jede Wirkung bleiben müßte. Will man diese Wirkung absolut für ihre jetzigen Verhältnisse, so muß man im Jahr 1869 ein Gesetz erlassen und erklären, daß es bereits 1860 in Kraft getreten sei. Das wäre eine höchst interessante staatswirthschaftliche Theorie, durch deren Befolgung wir uns noch in manchen andern Dingen urplötzlich und wie durch Zaubermacht aus allen momentanen Verlegenheiten retten könnten. Man brauchte z. B. nur das Gesetz über die Prämirung in Sachen der Viehzucht abzuändern, die Viehprämien aufzuheben und zu erklären, daß das neue Gesetz mit erstem Mai 1860 in Kraft getreten sei — und die jährlichen Fr. 40,000, die verbraucht worden, müßten wieder in die Staatskasse zurückwandern. Es ist aber dafür gesorgt, daß die Bäume einstweilen nicht in den Himmel wachsen, und so lange sich dies nicht ändert, glauben wir auch, es habe sein Verbleiben dabei, daß ein Gesetz nicht eher in Kraft tritt, als es erlassen worden ist.

Für die gegenwärtigen Lehrer hat somit der Gfeller'sche Anzug weder Grund, noch Zweck. Er hat es aber auch nicht für die 155, welche in den nächsten Jahren nachfolgen werden. Diese befinden sich zur Zeit in den Seminarien zu München-buchsee und Pruntrut und sind eingetreten mit den Rechten und Pflichten, welche das Seminargesetz von 1860 festsetzt. Unter diesen Pflichten ist die im § 10 enthaltene dreijährige Dienstzeit im Schulamt mit ihrer Kehrseite, dem Recht, nach Beendigung dieser Zeit frei über sich selbst und die Zukunft verfügen zu können. Eine allfällige neue Gesetzesbestimmung könnte ohne Verletzung erworbener Rechte nicht auf die gegenwärtigen Seminaristen angewendet werden, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß mancher nicht in's Seminar eingetreten wäre, wenn eine solche Bestimmung damals bereits existirt hätte. Für den Staat besteht in solchen Dingen kein anderes Recht, als für den Privatmann, d. h. er muß eingegangene Verpflichtungen und gegebene Zusagen unverbrüchlich halten. Thut er dies nicht, so macht er einfach Gebrauch vom Rechte des Stärkern und übt so einen demoralisirenden Einfluß auf das gesammte Volksleben. Uebrigens zweifeln wir daran, daß der Große Rath einer allfälligen Aenderung des Gesetzes diese rückwirkende Kraft zu geben geneigt wäre. Sonst käme er in Widerspruch mit sich selbst. Als im Jahr 1860 das gegenwärtige Seminargesetz erlassen und in Folge dessen die Bildungszeit um 1 Jahr erweitert wurde, dachte Niemand daran, diese Bestimmung auf die damaligen Seminaristen anzuwenden; die 1859 eingetretenen wurden vielmehr 1861 entlassen und patentirt, und die neue Bestimmung fand erst auf diejenigen Anwendung, welche unter dem betreffenden Gesetz aufgenommen worden waren.

Wenn aber einer Aenderung des Gesetzes in keiner Weise rückwirkende Kraft gegeben werden darf, so fragen wir, welche Folgen sie für die Gegenwart hätte. Die Antwort kann nur dahin gehen, daß dadurch dem Lehrermangel für eine Reihe von Jahren gar nicht vorgebeugt würde. Vielleicht hat aber der Motionssteller nicht die Gegenwart und die nächste Zu-

kunft, sondern das Gedeihen des Schulwesens in fernerer Zeit im Auge gehabt. Schenken wir darum schließlich auch diesem Falle noch unsere Aufmerksamkeit!

Unsere Schulstatistik zeigt allerdings, daß verhältnißmäßig mehr Lehrer ihren Stand wechseln, als dies bei andern wissenschaftlichen Berufsarten der Fall ist. Die Ursache liegt für Alle, welche mit offenen Augen suchen, nicht gar fern. Indeß wird doch auch hinsichtlich der Zahl dieser Abtrünnigen oft stark übertrieben. Wir haben uns über die Thatsache selbst niemals verwundert; es ist uns im Gegentheil stets als ein Zeichen rühmlicher Hingabe und Treue unserer Lehrer vorgekommen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen nicht weit mehr den Stand verlassen, der Viele der Sorge und Noth überantwortet. Wir dürfen in dieser Hinsicht die Vergleichung mit jedem andern Kanton wohl bestehen. Zürich z. B., dessen Lehrer in der deutschen Schweiz am besten gestellt sind, braucht für seine cira 600 Volksschulstellen jährlich 25 bis 30 junge Lehrer; und Bern mit seinen 1100 Primarlehrern entläßt jährlich aus seinen beiden Seminarien durchschnittlich 50 Lehramtskandidaten, also verhältnißmäßig nicht mehr als Zürich. Es liegt somit für uns kein Grund zu Klagen vor. Unsre Lehrerseminarien sind bei ihrer dermaligen Frequenz gerade im Stande, die normalen Bedürfnisse zu befriedigen. Wird aber die Sachlage durch irgendwelche Vorgänge aus dem normalen Geleise gerückt, so ist mit aller Sicherheit vorauszusehen, daß das Bedürfniß nach Lehrern nicht mehr befriedigt werden kann. Als einen solchen Vorgang von bedenklichen Folgen müßten wir es betrachten, wenn der Gedanke Gfeller's vom Großen Rath acceptirt und zum Gesetz erhoben würde. Man darf nämlich nicht vergessen, daß in den letzten Jahren der Zudrang zum Lehrerberuf auf fast beunruhigende Weise abgenommen hat. Nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Besoldungsgesetzes zeigten sich im Anfange der 60er Jahre immer sehr viele Bewerber zum Eintritt in's Seminar. Damals hatte man die Erfahrung noch nicht gemacht, wie wenig das Besoldungsminimum bei den erhöhten Lebensmittelpreisen und den auch sonst vielfach veränderten Verhältnissen ausreiche. Aber in demselbem Maße, als diese Erfahrung sich einstellte, reduzirte sich die Zahl der Seminaraspiranten. Während das gegenwärtige Seminar zu Münchenbuchsee Anfangs seine 120 Bewerber zählte für 40 vakant gewordene Plätze, ist diese Zahl in den letzten Jahren bis auf 60, ja bis auf 50 heruntergegangen. Es bedarf nur noch eines erschwerenden Schrittes und das Seminar wird außer Stande sein, jährlich 40 junge Lehrer abzugeben. Diese Folge wird bei der Annahme der Gfeller'schen Motion unwiderruflich eintreten und die Gemeinden in Verlegenheiten stürzen, die zur Zeit kaum zu übersehen sind. Nicht Beseitigung des Lehrermangels, sondern Förderung desselben wird die nothwendige Wirkung des Gfeller'schen Anzugs sein. Sollte der Große Rath in einseitiger Auffassung der Frage sich nicht zu einer unbefangenen Beurtheilung erheben können, so mag er das Experiment probiren; die Erfahrung wird ihn bald eines bessern belehren. Die Verlegenheiten werden rasch solche Dimensionen annehmen, daß dann ohne Zweifel auch die gegenwärtige Ausnahmsbestimmung in § 10 des Seminargesetzes fallen wird. Will man das Schulwesen ernstlich heben und dem Lehrermangel erfolgreich steuern, so giebt es nur Ein sicheres Mittel: Annahme des Projektgesetzes über die öffentlichen Primarschulen!

Die körperliche Züchtigung in der Schule.

I.

Ueberall, wo sich Menschen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke verbinden, bedarf es der Gesetze. Das Leben in einer Gesellschaft legt jedem Einzelnen die Verpflichtung auf, seine Kraft für die Zwecke des Ganzen einzusetzen und sich dabei vor jeder Störung der gemeinsamen Arbeit zu bewahren. Die Gesetze enthalten demnach Antriebe und setzen Schranken, gebieten und verbieten, stellen positive und negative Forderungen.

Es steht nicht in dem Belieben des Einzelnen, die Gesetze zu befolgen oder zu verachten, er ist, so lange er der Gemeinschaft angehört, auf sie verpflichtet, und wo er sich ihrer Befolgung entschlägt, fordert er die Gewalt, den Zwang, die Strafe heraus. Daß hier die Strafe, sei sie nun treibend oder hemmend, thatsächlich eintrete, ist sittliche Ordnung, und deren Aufrechthaltung trägt den Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Familie, wie jede andere Verbindung innerhalb der menschlichen Gesellschaft.

Auch die Schule verfolgt Zwecke, die für Alle, welche sie umschließt, gemeinsame sind, auch sie bedarf daher der Gesetze und folgerichtig des Strafrechtes. Mit dem Verluste dieses Rechtes würde sie in sich zusammenfallen und geschlossen werden müssen.

Daß der Charakter der Schuljugend die Festhaltung und Anwendung des Strafrechtes überflüssig mache, kann nicht behauptet, viel weniger eingeräumt werden. Der Gehorsam aus freiem, innerem Antriebe, die ideale Gesetzlichkeit, ist bei der Jugend nicht vorhanden. Sie kann es nicht sein. Jene Gesetzlichkeit hat einen der Vollendung entgegengereiften sittlichen Charakter zur Voraussetzung, sie läßt sich in einem Anfangsstadium der menschlichen Entwicklung nicht denken. Selbst in den Kreisen der Großgewordenen ist sie eine seltene Erscheinung, und, wo sie dort zu Tage tritt, ein Gegenstand fast der Bewunderung.

Kann sie nicht Voraussetzung sein, wo das Werk der Erziehung ernst und verständig betrieben und auf einen festen, positiven Grund gestellt wird, so ist sie gleichwohl das leuchtende Ziel. In der Heranbildung des Kindes zu einem sittlichen Charakter gipfelt jede Pädagogik. Und wehe dem Erzieher, der, weil ihm die Vollendung und Krönung seines Werkes so selten gelingt, das Ideal opferte und den Muth sinken ließe.

Die Gesetzesübertretungen der Jugend wurzeln in einem Mangel, sie entspringen dem unfertigen Begriffe von der Nothwendigkeit und Heiligkeit der sittlichen Ordnung, aber sie empfangen den Impuls zu ihrem Hervortreten aus einer positiven Kraft aus der Sinnlichkeit. Der Mann steht unter dem Einfluß, die Jugend steht unter der Herrschaft der Sinne. Allmählig wächst im Menschen die sittliche Kraft; auf dem Wege ihrer Entwicklung hält sie den sinnlichen Eindrücken die Waage und ringt ihnen schließlich die Herrschaft ab. Aber eine Reihe von Jahren verstreicht, bevor sich dieser Wechsel vollzieht. Außerst gemach lenkt die aus sinnlichen Antrieben geborne Lebendigkeit der Jugend in jene Bahnen ein, die von der ernsten, strengen Sitte gezogen und umgrenzt werden.

Könnte nun wohl bis dahin die Schule auf Beachtung ihrer Gesetze verzichten? Das ginge nimmermehr. Sie kann ihr Fundament nicht preisgeben, sondern muß die Leistung eines unbedingten Gehorsams seitens aller ihrer Schüler nachdrücklichst ordern, und, wenn nöthig, erzwingen. Und hier, wo der Apell an die sittliche Kraft objektlos wäre, kann der Zwang innichts Anderem bestehen, als in der Bewältigung der ausschreitenden Sinnlichkeit durch sinnliche Einwirkung.

Da leiben nun zwei Wege. Entweder ist die sinnliche Einwirkun ein freundliches Entgegenkommen oder ein feindliches Begnen.

Der erste Weg ist eine Ausgeburt der Schwäche und der Unvernunf Ihm huldigen alle jene Mütter, die, befangen in krankhaften Empfindsamkeit, durch Versprechungen und Geschenke de Ungezogenheiten ihrer Kinder an die Wurzel zu kommen uhnen; ihm sind auch jene Väter hold, welche ver-

gessen, daß sie bei der Erziehung das strenge, feste und denkende Element repräsentiren. Die Schule hat sich auf jenen Weg nicht verirrt. Die Versuche, sie dahin zu bringen, begegneten zu allen Zeiten ihrem ernsten Widerstande und werden der Schule der Philantropen, von der sie ursprünglich ausgingen, nirgends mehr zum Ruhme angerechnet. Denn wohin würde es kommen, wenn der sinnliche Wuchertrieb nicht nur unangetastet bliebe, sondern durch erhöhten Reiz noch Stärkung erführe? Das würde der Sittlichkeit und dem Pflichtgefühle die Todtengruft bereiten.

So bleibt nur der zweite Weg, der, welcher die Sinnlichkeit sinnlich bricht und sie der Autorität des Gesetzes unterwirft: die körperliche Züchtigung. Da sie, wie aus dem bisher Angeführten mit Klarheit hervorgeht, durch die Natur des Kindes zur Nothwendigkeit wird und Ausfluß eines sittlichen Motives ist, hat sie anthropologisch, wie moralisch, ihre Berechtigung in der Erziehung. Diese Erkenntniß steht seit Jahrtausenden fest. Die Geltung des biblischen Wahrspruches: „Thorheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Ruthe der Zucht wird sie ferne von ihm treiben," läßt sich bis in die fernste Vergangenheit zurückverfolgen. Es waren nicht die Zeiten des Verfalles, in denen man sich der erwähnten pädagogischen Regel erinnerte, und die Namen Derer, welche im klassischen Alterthume von sittlichem Ernste geleitet, die Erzieher mahnten, dort, wo es sein müsse, der traurigen Nothwendigkeit zu gehorchen, sind mit Ehren auf die Nachwelt gekommen.

Aber die körperliche Züchtigung hat, wie im Hause, so in der Schule, ihre Zeit und ihre Grenzen. Sie ist ein letztes Mittel, die höchste Potenz der Strafe, und erst, wo nichts Anderes fruchtet, da greife man zu diesem Aeußersten. So bald die Ruthe zum Universalmittel wird, ist die Schule entweiht, ihr Werk entadelt. Nicht eingedämmt wird da die Sinnlichkeit, nicht Raum geschafft zur Entwicklung höherer Anlagen, sondern es geht mit dem Unkraute der edle Same zu Grunde, das Herz der Jugend wird zu einer traurigen Wüste.

Die Züchtigung hat ihre Zeit, und diese steht nicht auf dem papierenen Grunde der Schulgesetze, sondern in dem pädagogischen Gewissen des Lehrers. Das ist gar weit gefehlt, zu bestimmen, daß erst der Schulinspektor und der Vater des der Strafe verfallenen Kindes herbeizurufen seien, bevor der Lehrer seines traurigen Amtes walten dürfe. Die Fälle, wo ein solcher Aufschub sich rechtfertigen läßt, sind die Ausnahmen. Und, ihr Schulmänner nah und fern, die Hand auf's Herz: Seid denn ihr äußerlich und innerlich so frei, so unabhängig, daß ihr, wenn Pädagogik die Strafe diktirt, auch das peinliche Aufsehen in der Gemeinde, das feindliche Urtheil der Menge nicht scheut, sondern getrosten Muthes die Zeugen herbeiruft?

Und die Züchtigung hat ihre Zeit, sie will nicht im Affekt vollzogen sein. In diesem Punkte wird am häufigsten gefehlt und seine Uebertretung ist's, die der Strafe an sich unter der Menge die meisten Gegner schafft. Das müßte ein schlechter Mensch und Lehrer sein, der ein Kind mit kalter Berechnung zu strafen vermöchte, aber daß sich Jeder Ruhe und Besonnenheit wahre, wenn eine ernste Pflicht ihm den Stab in die Hand zwingt, das kann und muß gefordert werden. So bald die Leidenschaft den Lehrer übermannt, hört er auf, Pädagog zu sein. Sein Recht, Gehorsam zu fordern, erlischt in den Augen des Kindes in dem Momente, wo er sich als ein Sklave seiner eigenen Schwäche offenbart. Er wird zu einem Tyrannen, welcher fordert, was er selbst nicht zu leisten vermag. Das Band ist zerschnitten, der Bund ist gelöst; die eigentliche Erziehung hört auf; denn ihr fehlt fortan der Eckstein: Das gute Beispiel des Erziehers.

Die Züchtigung hat auch ihre Grenze. Je mehr das Kind heranwächst und sittlich erstarkt, je seltener wird sie berechtigt sein. Wenn der Einsicht und dem Pflichtgefühle beizukommen, dann ist der Weg der äußeren Zucht überflüssig geworden, dann wird er auch vom Kinde als ein unwürdiger empfunden. Darauf sehe man das Kind an. Dem kleinen ist die Strafe ein flüchtiges Wölkleln an seinem Himmel, sie dunkelt, aber nur einen Moment, im nächsten schon strahlt wieder die Sonne; das größere verstimmt sie auf Tage und Wochen.

Endlich darf die Züchtigung nie in Härte und Mißhandlung ausarten. Sie ist ein pädagogischer Hebel, ein Mittel, um zu erziehen und zu bessern. Fügt sie dem Kinde Schaden zu, dann entäußert sie sich ihres Charakters und verliert die Berechtigung. Aus diesem Grunde sollte sich jeder Lehrer, der zu einer Züchtigung schreiten muß, vorher fragen: Womit, wie, wie oft und wohin schlage ich?

Die „Schweiz. Lehrerzeitung" bringt folgendes Circular:

Circular an die schweizerische Lehrerschaft.

Wertheste Kollegen und Freunde!

In der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in St. Gallen ist der Stadt Basel die Ehre zu Theil geworden, Festort für das Jahr 1869 zu sein. Der von jener Versammlung gewählte Vorstand des Vereins hat nach Anleitung der Statuten sein Amt damit begonnen, diejenigen Fragen in Berathung zu ziehen und endgültig festzusetzen, welche bei der Zusammenkunft der Lehrer im nächsten Jahr zur Behandlung kommen sollen; er hat auch die Herren Referenten hiefür bezeichnet.

Wir beehren uns nun, Ihnen die aufgestellten Themata zur Kenntniß zu bringen und verbinden damit die Bitte, diese Fragen in Ihren Kreisen besprechen zu wollen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Resultate dieser Besprechung den Herren Referenten entweder direkt oder durch unsere Vermittlung bis Ende März (Ostern) 1869 in einem kurzen Gutachten könnten mitgetheilt werden.

Sektion für Primarschulen.

Thema: In welcher Beziehung stehen in Primarschulen Erziehung und Unterricht zu einander, und wie ist der Unterricht hinsichtlich seines erzieherischen Zweckes zu ertheilen? Welche Mittel stehen ihm hiezu hauptsächlich zu Gebote und welche Forderungen müssen demnach an den Primarlehrer gestellt werden?

Referent: Herr Wilhelm Glatz, Lehrer an der St. Theodor-Mädchenschule.

Sektion für Knaben-Mittelschulen.

Thema: Ueber den sprachlichen Ersatz des Lateinischen an Realschulen.

Referent: Herr Professor Dr. Mähly, Lehrer am Pädagogium und am Realgymnasium.

Sektion für Mädchen-Mittelschulen.

Thema: Die Aufgabe der Mädchenschule in Beziehung auf Gesundheitspflege.

Referent: Herr Wilhelm Jenny, Lehrer an der Töchterschule.

Sektion der französischen Lehrer.

Thema: Quelle est la méthode à suivre dans l'enseignement des langues étrangères et de la langue française en particulier, et à quel âge convient-il que les élèves des gymnases ou écoles moyennes commencent cette étude?

(Welche Methode ist beim Unterricht in fremden Sprachen und in der französischen Sprache insbesonders zu befolgen, und in welchem Alter sollen die Schüler der Gymnasien oder der Mittelschulen eine solche Sprache zu lernen beginnen?)

Referent: Herr Mauley, Lehrer an der Gewerbeschule.

Sektion der Turnlehrer.

Thema: Welche methodischen Mittel sollen bei verschiedenen Turnarten im Schulturnen angewendet werden?

(Dieser Vortrag wird durch Vorführung verschiedener Turnklassen von Knaben und Mädchen praktisch beleuchtet werden.)

Referenten: Herr A. Maul, Lehrer an der Gewerbeschule und am Realgymnasium, und Herr F. Iselin, Lehrer am Pädagogium und am humanistischen Gymnasium.

Sektion für Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Thema: Welches ist die Aufgabe der allgemeinen und der gewerblichen Fortbildungsschulen?

Welche Lücken sind im gewerblichen Unterrichtswesen der Schweiz auszufüllen?

Welche Stellung soll die praktische Lehre zum wissenschaftlichen Berufsunterricht einnehmen?

Referent: Herr F. Autenheimer, ehem. Rektor der Gewerbeschule.

Als Verhandlungsgegenstand für die

Generalversammlung

ist bestimmt:

Die militärische Ausbildung der Lehrer.

Referent: Herr Dr. Schoch, Lehrer an der Kantonsschule in Frauenfeld.

Wertheste Kollegen und Freunde!

Wir wissen zwar wohl, daß der Nutzen und die Förderung, die wir von einem Feste empfangen, wie das, welchem wir entgegengehen, nicht allein von der Besprechung dieses oder jenes Verhandlungsgegenstandes abhängig ist, sondern daß da noch ganz andere Faktoren mitwirken müssen. Es kommt vor Allem darauf an, daß wir durchdrungen sind von dem Geiste der Eintracht und der Gesinnung gegenseitiger Hochachtung; es ist nothwendig, daß das Bewußtsein der Zusammenhörigkeit in uns lebendig werde, das uns bei diesem vaterländischen Feste in der Vereinigung all' der Männer anschaulich entgegentritt, welche mit uns arbeiten auf dem schönsten Arbeitsfelde, das es giebt, auf dem Felde der Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes. An diesen Geist, an diese Gesinnung, an dieses Bewußtsein appelliren wir denn auch, damit durch unser Beisammensein eine reiche und gesegnete Frucht für uns und alle die geschaffen werde, welche unserer Obhut anvertraut sind!

Basel, im Dezember 1868.

Der Vorstand des schweizerischen Lehrervereins:
Dr. **W. Schmidlin**, Direktor, Präsident.
W. Klein, Nationalrath, Vizepräsident.
J. J. Schäublin, Waisenvater.
J. J. Businger, Lehrer.
J. W. Heß, Lehrer, Aktuar.

Schulnachrichten.

Bern. Thun. Unlängst fand im Falken in Thun die Hauptversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft, Abtheilung Volksbildung und Armenwesen, statt. Die Versammlung war ziemlich zahlreich, doch fehlte der Besuch vom Lande beinahe ganz. Das neue Schulgesetz, das nächstens dem Großen Rathe zur ersten Berathung vorgelegt wird, bot Stoff zu einer eingehenden, längern Diskussion. Dieselbe hatte insofern ein praktisches Resultat, als beschlossen wurde, dem Großen Rathe folgende Wünsche auszusprechen: 1) Es möchte für die Mädchen der Turnunterricht fakultativ sein, so daß die Einführung desselben den Gemeinden frei stünde. 2) Es möchte nach dem 20. Dienstjahr die Staatszulage für Lehrer noch um weitere Fr. 100 erhöht werden. Andere Wünsche, wie z. B. Bestimmungen über Größe und Kubikinhalt der Schulzimmer, hofft man der betreffenden Vollziehungsverordnung überlassen zu können.

— In Pruntrut ist der Kampf zwischen Liberalen und Ultramontanen in der Schulfrage heftig entbrannt. In der letzten Gemeindeversammlung wurde, entgegen dem bekannten Großrathsbeschlusse, mit 220 gegen 216 Stimmen beschlossen, die Lehrschwestern beizubehalten. —

Ob da wohl die Aufhebung der Beziehungen zwischen Amtsschaffnerei und Lehrschwestern genügen wird, um den Beschlüssen des Großen Rathes Beachtung zu verschaffen?

Glarus. Laut der „Schweizerischen Lehrerzeitung" soll vom Vorstand der Kantonalconferenz von Glarus dem Comite des schweizerischen Lehrervereins auf's Traktandenverzeichniß für das nächste schweizerische Lehrerfest übermittelt werden die Frage

„Ueber Freizügigkeit der Lehrer in der deutschen Schweiz."

Appenzell J. Rh. Der Verfassungsrath hat dem Wunsche der Geistlichkeit, die in einer Eingabe ihre Begehren ausgesprochen hatte, nachgegeben und die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen: „Die Jugenderziehung ist Sache des Staates und der Kirche; die Klöster und das geistliche Korporationsvermögen sind unverletzlich." Es mußte, heißt es, in diesem Punkte ein Opfer gebracht werden, um das übrige Verfassungswerk zu retten.

Genf. Ein Herr Vibert aus Savoyen, der längere Zeit in Genf, dann in New York lebte, und vor einigen Tagen in Paris starb, hat zum Erben seines ganzen beträchtlichen Vermögens, mit Ausnahme einiger Legate, die Stadt Genf eingesetzt, mit dem Wunsch, daß aus den Zinsen für die Arbeiter öffentliche Vorlesungen gehalten werden möchten:

1) Ueber populäre Gesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der verderblichen Folgen der Trunksucht;
2) über volkswirthschaftliche Fragen, und
3) über Anwendung der Chemie auf die Gewerbe.

Herr Vibert sagt zur Begründung seines Wunsches, daß er aus eigener Erfahrung wisse, was dem Arbeiter noth thue.

Lehrerbestätigungen.

Unterseen, 3. Klasse: Ueltschi, Johann, von Oberwyl, als Stellvertreter bis 30. April 1869.

Enggistein, gemischte Schule: Wiedmer, Emanuel, von Gränichen, Kant. Aargau, als Stellvertreter bis 30. April 1869.

Fankhaus, Oberschule: Born, Samuel, von Niederbipp, als Stellvertreter bis 30. April 1869.

Walperswyl, Unterschule: Frau Schüpbach, geb. Burkhard, Maria, von Biglen, als Stellvertreterin bis 1. Mai 1869.

Uttigen, gemischte Schule: Simonet, Jakob, von Clavaleyres, Stellvertreter bis 1. April 1869.

Wattenwyl bei Worb, gemischte Schule: Hachen, Christian, von Rüeggisberg, als Stellvertreter bis 30. April 1869.

Albligen, Unterschule: Jgfr. Haldimann, Margaritha, von Bowyl, als Stellvertreterin bis 1. April 1869.

Gals, 2. Klasse: Jgfr. Jakob, Celestine Emma, von Rapperswyl, als Stellvertreterin bis 1. Nov. 1869.

Bönigen, 4. Klasse: Jgfr. Müller, Maria, von Emdthal, provis. bis Frühling 1869.

Etschwyl gemischte Schule: Mani, Jakob, von Schwenden, provis. bis Ende des Wintersemesters 1868/69.

Duggingen, gemischte Schule: Meyer, Franz Joseph, von Büren, provis. bis 1. Mai 1869.

Neuegg, gemischte Schule: Stalder, Johann, von Rüegsbach, provis. bis 31. März 1869.

Aeugstern, gemischte Schule: Fankhauser, Niklaus, wohnh. in der Gemeinde Rüegsau, provis. bis 30. April 1869.

Brandöich, gemischte Schule: Andres, Friedrich, von Aetigen, provis. bis 30. April 1869.

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.